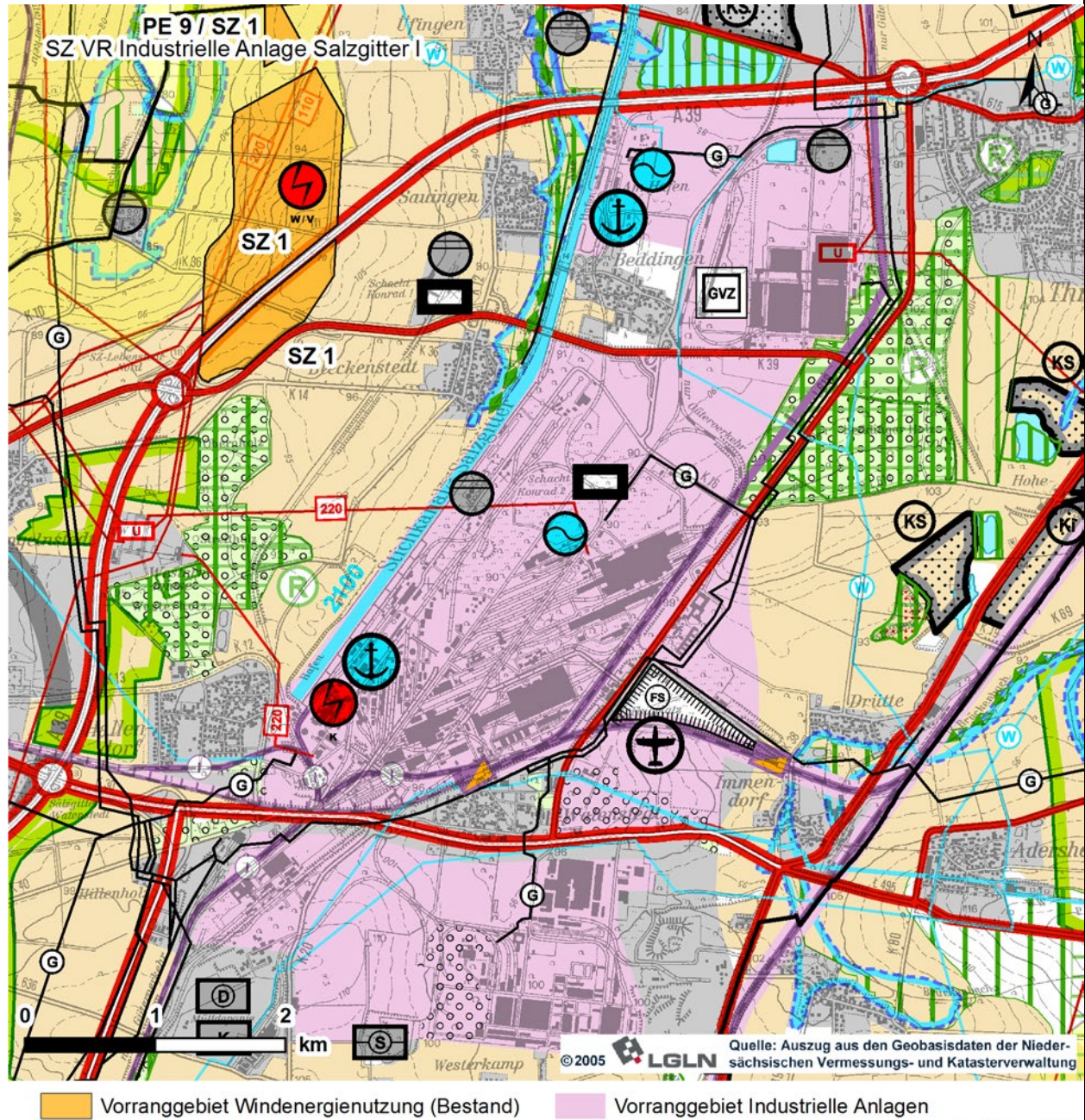


Gebietsbeurteilung

Stadt Salzgitter

Gebiet: VR Industrielle Anlage Salzgitter I

1. Gebietsbeschreibung



Karte 1: Gebiet im Kontext raumordnerischer Festlegungen ¹

¹ Legende siehe Zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)

Gebietsbeurteilung

Stadt Salzgitter**Gebiet: VR Industrielle Anlage Salzgitter I**

Merkmal	Beschreibung
Lage des Gebietes	Die betrachteten Flächen liegen im nördlichen Bereich der Stadt Salzgitter, im dortigen Industriegebiet u.a. auf den Arealen der Salzgitter AG und der Volkswagen AG.
Erweiterung eines bestehenden oder mögliche Neufestlegung eines VR/EG WEN	Die Flächen bieten u.U. die Möglichkeit der Neufestlegung eines Eignungsgebietes Windenergienutzung.
Anzahl der Potenzialflächen Windenergienutzung	Nach durchgeführter Potenzialflächenermittlung sind in diesem Gebiet keine Potenzialflächen vorhanden. Aufgrund der intensiven Vorprägung durch industrielle Großanlagen sollen aber hier Ausnahmen von bestimmten Ausschlusskriterien möglich sein (siehe Begründung Kap. E 3).
Größe	0 ha
Windhöflichkeit in 150 m Höhe	7,09 – 7,27 m/s
Erschließung	Nördlich der betrachteten Flächen verläuft die A 39, im Osten von Fläche 1 die K 16, K 39 und L 618 sowie zwischen beiden Flächen die K 30. Fläche 2 wird durch die K 20 gequert. Die Flächen sind durch zahlreiche betriebliche Verkehrswege gut erschlossen.
Netzaufnahmekapazität	Die Netzaufnahmekapazität ist laut Aussage des Netzbetreibers gegeben.

Das Gebietsblatt nimmt an der zweiten Offenlage des RROP 2008 – 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ - Entwurf teil, weil sich die Gebietsabgrenzung des Vorranggebiets Windenergienutzung ändert (siehe auch Karte 5).

Der Plangeber macht von § 3 Abs. 6 Satz 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) Gebrauch, wonach Einwendungen nur zu den geänderten Texten (in roter oder grüner Schrift dargestellt) bzw. zu geänderten räumlichen Abgrenzungen möglich sind (siehe Änderungsbereiche in Karte 5).

Für Stellungnahmen zu nicht geänderten Texten (in schwarzer Schrift dargestellt) bzw. zu nicht geänderten räumlichen Abgrenzungen (siehe Karte 5) gilt die Präklusionswirkung gemäß § 3 Abs. 4 NROG.

Gebietsbeurteilung

Stadt Salzgitter**Gebiet: VR Industrielle Anlage Salzgitter I****2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung**

Die einzelfallbezogene Abwägung planungsrelevanter Belange kann entfallen, da für das Gebiet keine raumordnerische Festlegung getroffen werden soll (siehe 2.9).

2.1 Belange des Natur- und Artenschutzes

2.2 Belange des Denkmalschutzes

2.3 Belange des / der Landschaftsbildschutzes / Erholung / Sozialverträglichkeit

2.4 Wasserrechtliche und forstwirtschaftliche Belange

2.5 Sonstige Festlegungen gem. RROP

2.6 Technische Belange

2.7 Sonstige Belange

2.8 Sonstige Beurteilungsgrundlagen

2.9 Zusammenfassende Bewertung der Fläche bzw. des in der Fläche identifizierten Gebietes für die mögliche Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung

Das im ersten Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2008 vorgesehene Eignungsgebiet Windenergienutzung im Bereich des Vorranggebietes industrielle Anlagen in der Stadt Salzgitter soll entfallen. Hintergrund dieser Entscheidung sind unter anderem während des Beteiligungsverfahrens bekanntgewordene Ausschlussgründe:

- Bebauungsplanbereiche gem. § 30 BauGB,
- Gebiete, die nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zu beurteilen sind,
- Abstandspuffer von 1000 m zu durch Bebauungspläne festgelegten Siedlungsbereichen,
- Gründe der Luftverkehrssicherheit.

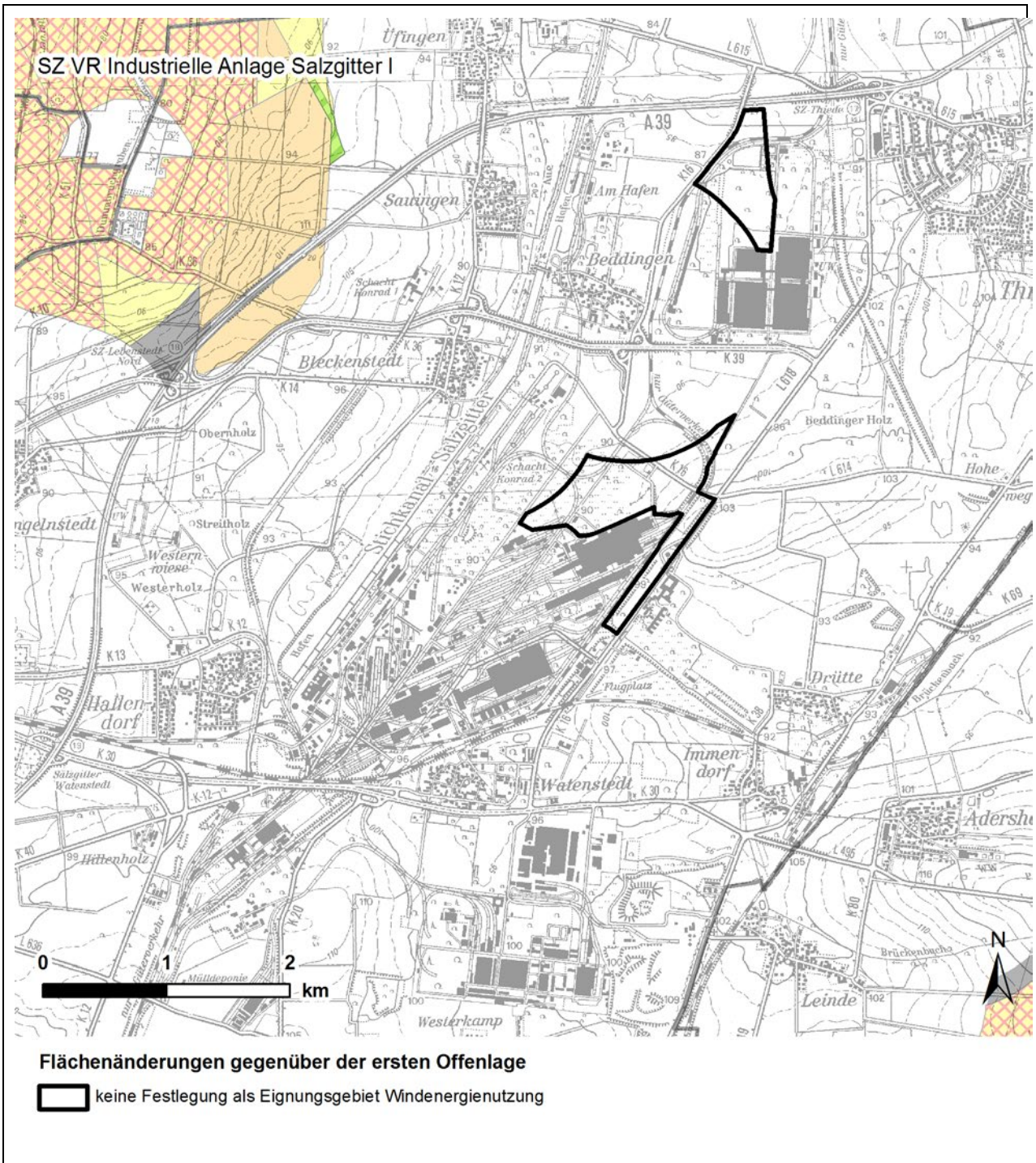
Wegen der intensiven Vorprägung durch industrielle Anlagen einerseits und der umfangreichen vorhandenen Flächenreserven andererseits soll aber die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in diesem Gebiet nicht bereits auf raumordnerischer Ebene ausgeschlossen werden. Der ZGB beabsichtigt daher, für das in der Zeichnerischen Darstellung des RROP 2008 dargestellte Vorranggebiet industrielle Anlagen (s. Karte 1) eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG in das RROP aufzunehmen.

Die Ausnahme von dem Ziel der Raumordnung „Ausschlusswirkung“ führt dazu, dass weder eine Entwicklungs- noch eine Ausschlusszone für die Windenergienutzung vorgesehen ist, sondern es den nachfolgenden Ebenen überlassen wird, die Zulässigkeit von Windenergieanlagen zu steuern (siehe auch Kapitel E 3 der Begründung).

Gebietsbeurteilung

Stadt Salzgitter

Gebiet: VR Industrielle Anlage Salzgitter I



Karte 2: Änderung der geplanten Festlegung Eignungsgebiet Windenergienutzung im überarbeiteten Entwurf